

Geschäftsordnung der Kommission Leistungssport Hallenradspport

Ausgabe vom 19.03.2010

Bund Deutscher Radfahrer e. V.



Geschäftsordnung der Kommission Leistungssport Hallenradspport

Ausgabe 01/2010

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Aufgaben und Zuständigkeiten	4
§ 2	Einberufung der Kommission	4
§ 3	Vertretungsberechtigung	4
§ 4	Sitzungs-/Versammlungsleitung	4
§ 5	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	4
§ 6	Niederschrift	4
§ 7	Amtliche Bekanntmachungen/Veröffentlichung von Mitteilungen	5
§ 8	Elektronischer Versand	5
§ 9	Digitales Archiv	5
§10	Änderungen und Inkrafttreten	5

Änderungshistorie

Ausgabe 01/2009

Die Geschäftsordnung der Kommission Leistungssport Hallenradspport wurde im schriftlichen Umlaufverfahren am 18.03.2010 beschlossen und vom Präsidium am 19.03.2010 bestätigt.

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Grundlage für die Zuständigkeit, Tätigkeit und Beschlüsse der Kommission Leistungssport HallenradSPORT sind die BDR-Satzung und Ordnungen.
2. Die Kommission beaufsichtigt im Rahmen ihrer Beschlüsse die Tätigkeiten des Bereichs Leistungssport HallenradSPORT sowie des zuständigen Referates, soweit es den Aufgabenbereich der Kommission Leistungssport HallenradSPORT betrifft.
3. Die Kommission ist zuständig für die Regelung aller mit dem HallenradSPORT zusammenhängenden Angelegenheiten im BDR.
4. Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Leistungssport können der Kommission vom Präsidium vorgegeben werden.

§ 2 Einberufung der Kommission Leistungssport HallenradSPORT

1. Die Kommission Leistungssport HallenradSPORT wird jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Bei Bedarf kann die Kommission jederzeit zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt in der Regel per E-Mail, FAX oder telefonisch durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission Leistungssport HallenradSPORT. Zu den ordentlichen Sitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Außerordentliche Sitzungen können auch mit kürzeren Fristen einberufen werden.
3. Die Sitzungen der Kommission Leistungssport HallenradSPORT sind nicht öffentlich.
4. Zu Sitzungen der Kommission Leistungssport HallenradSPORT können durch Beschluss alle für die Entscheidungsfindung der Kommission relevanten Personen hinzugezogen werden. Diese haben ausschließlich beratende Funktion und kein Stimmrecht

§ 3 Vertretungsberechtigung

Vorsitzender der Kommission Leistungssport HallenradSPORT ist der Vizepräsident Leistungssport HallenradSPORT. Stellvertreter ist der zuständige Referent.

§ 4 Sitzungs-/Versammlungsleitung

Die Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter gemäß § 3.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Die Kommission ist beschlussfähig wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
2. Beschlüsse der Kommission sollen in den fristgemäß einberufenen Sitzungen gefasst werden.
3. In dringenden Fällen können Beschlüsse gefasst werden:
 - a. im schriftlichen Umlaufverfahren
 - b. im Rahmen einer protokollierten Telefonkonferenz.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Kommission oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter gemäß § 3.

§ 6 Niederschrift

1. Von allen Sitzungen sind Protokolle gemäß GesO § 23 zu führen. Das Protokoll muss die Beschlüsse, die Ergebnisse von Abstimmungen sowie alle zu Entscheidungsfindungen relevanten Beiträge enthalten.
2. Die Protokollführung wird vom Sitzungsleiter im Einverständnis mit den übrigen Mitgliedern festgelegt.
3. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
4. Von den Sitzungen der Kommission erhält das BDR-Präsidium eine Abschrift.
5. Alle Beschlüsse und Protokolle sind gemäß der GesO § 26 zu archivieren.

§ 7 Amtliche Bekanntmachungen/Veröffentlichung von Mitteilungen

1. Die Veröffentlichung offizieller Mitteilungen der Kommission erfolgt gemäß VewO § 30.
2. Die Veröffentlichung von Änderungen der Ordnung erfolgt gemäß Satzung § 21.

§ 8 Elektronischer Versand

Der elektronische Versand erfolgt gemäß § 25 der GesO.

§ 9 Digitales Archiv

Die digitale Archivierung erfolgt gemäß § 26 der GesO.

§ 10 Änderungen und Inkrafttreten

1. Die GesOK-Kommission Leistungssport Hallenradsport kann im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BDR durch mehrheitlichen Beschluss der Kommission Leistungssport Hallenradsport geändert werden.
2. Diese Geschäftsordnung wurde am **18.03.2010** beschlossen und tritt mit der Bestätigung durch das Präsidium am **19:03.2010** in Kraft.